



Bau- und Verkehrsdirektion
Amt für Wasser und Abfall
Industrie und Gewerbe

Reiterstrasse 11
3013 Bern
+41 31 633 38 11
info.awa@be.ch
www.be.ch/awa

Merkblatt vom 1. Dezember 2020

Gewässerschutzvorschriften für metallverarbeitende Betriebe

Abwässer

Die Ableitung von industriell/gewerblichen Abwässern ist nur gestattet, wenn dafür eine schriftliche Bewilligung des Amtes für Wasser und Abfall des Kantons Bern (AWA) vorliegt und die geforderten Vorbehandlungsanlagen vorschriftsgemäss betrieben werden. Es betrifft dies beispielsweise Abwässer von Waschplätzen, Teilwaschmaschinen, Gleitschliffanlagen, Oberflächenbehandlungsanlagen, Spritzkabinen, etc.

Abwässer von der Werkstattbodenreinigung, die mit Ölen, Emulsionen, Lösemitteln, metallhaltigen Partikeln (Späne, Stäube etc.) oder dergleichen verschmutzt sind, dürfen nicht in die Kanalisation abgeleitet werden. Sie sind entweder als Sonderabfall zu entsorgen oder in einer dafür bewilligten betriebseigenen Anlage zu behandeln.

Abfälle

Abfallflüssigkeiten wie Mineralölprodukte, Lösungsmittel, Emulsionen sowie Reste von Chemikalien dürfen nicht durch Ableiten in die Kanalisation oder Versickern lassen im Boden beseitigt werden. Solche Stoffe gelten als Sonderabfälle im Sinne der "Verordnung über den Verkehr mit Abfällen" (VeVA). Sie sind nach Sorten getrennt zu sammeln und entsprechend den Vorschriften der VeVA zu handhaben, zu kennzeichnen und abzuliefern.

Kondensate aus Druckluftanlagen dürfen nicht in die Kanalisation abgeleitet werden. Sie sind vollständig zu sammeln und als Sonderabfall zu entsorgen; vorbehalten bleibt die Ableitung über spezielle Abscheider in die Schmutzwasserkanalisation.

Lager, Anlagen

Wassergefährdende Flüssigkeiten sind so aufzubewahren, dass allfällige Verluste weder in ein Gewässer noch in die Kanalisation oder in den Boden gelangen können. Insbesondere ist der Leitfaden für die Praxis "Lagerung gefährlicher Stoffe" anzuwenden.

Detaillierte Vorschriften über Gebinde und Tanks sind beim AWA einzuholen: www.be.ch/awa - Formulare / Merkblätter

Für Teilereinigungsanlagen und dazugehörige Nebenanlagen (Destillations-einrichtungen, Lösemittellager), welche mit halogenierten Lösemitteln arbeiten (Perchloroethylen, Trichloroethylen, Methylenchlorid, etc.) gelten die separaten "Gewässerschutzvorschriften für den Umgang mit halogenierten Lösemitteln". Solche Anlagen bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Wasser und Abfall.

Ölverschmutzte Späne und Stanzabfälle sind im Gebäudeinnern zu lagern (dichter Boden, abflusslos).

Bauliches

Die Böden der Lager- und Werkstatträume sind mit dichten Bodenbelägen zu versehen und dürfen keine in die Kanalisation führenden Bodenabläufe aufweisen.

Hydrauliklifte, Ölhydraulikaggregate und ölfördernde Pumpen sind in dichten Wannen mit ölbeständiger Auskleidung aufzustellen und zu betreiben. Sofern eine Entwässerung unumgänglich ist, hat diese über einen Schlammstammler mit Tauchbogen oder einen Mineralölabscheider in die Schmutzwasserkanalisation zu erfolgen.

Der Boden von Trafostationen muss als dichte Wanne mit ölbeständiger Auskleidung ausgebildet werden, welche 100 % des in den Transformatoren enthaltenen Öls aufnehmen kann. Es gelten die Gewässerschutzmassnahmen gemäss den Empfehlungen 2.19 vom 1. März 2006 des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE).

Aussenarbeitsplätze und Umschlagplätze sind mit einem dichten Boden zu versehen und über Schlammstammler mit Tauchbogen in die Schmutzwasserkanalisation zu entwässern. Die Anwendung von wassergefährdenden Stoffen auf diesen Flächen ist untersagt.

Die industriell/gewerblichen Abwässer des Betriebes sind innerhalb des Gebäudes in einem separaten Leitungssystem (getrennt vom häuslichen Abwasser, Meteorwasser und Kühlwasser) zu führen und in einen gut zugänglichen Kontrollschacht (mit einer Wasserhaltung von mindestens 40 cm Tiefe) einzuleiten. Erst nach diesem Kontrollschacht dürfen sie mit den übrigen Schmutzabwässern vereinigt werden.

Administratives

Die vorliegenden Bedingungen müssen den verantwortlichen Betriebsangehörigen oder allfälligen Mietern in Form von verbindlichen Weisungen zur Kenntnis gebracht werden.

Beabsichtigte Änderungen im Betrieb, welche eine andere Menge oder Zusammensetzung des Abwassers zur Folge haben, müssen dem AWA mitgeteilt werden.

Diese Vorschriften gelten sowohl für die neu geplante als auch für bestehende Betriebsteile. Zustände, welche in Widerspruch zu diesen Vorschriften stehen, müssen saniert werden. Die Fristen werden im Einzelfall durch das AWA festgelegt.